



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 07.5094.02/07.5095.02/07.5096.02/07.5097.02/07.5098.02/07.5099.02/07.5100.02

BD/P075094/P075095/P075096//P075097/P075098/PP075099/P075100

Basel, 25. April 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 24. April 2007

**Interpellation Nr. 28 Tino Krattiger betreffend Gastgewerbegesetz 1: Musik in Gastronomiebetrieben**

**Interpellation Nr. 29 Conradin Cramer betreffend Gastgewerbegesetz 2: Unnötige Baubewilligungsgesuche für verlängert Öffnungszeiten**

**Interpellation Nr. 30 Daniel Stolz betreffend Gastgewerbegesetz 3: Perfektionistische Auslegung betreffend Pflicht zu Lärmgutachten - wann wird Basel liberaler?**

**Interpellation Nr. 31 Désirée Braun betreffend Gastgewerbegesetz 4: Klare Fristen bei den Bewilligungsverfahren - ein Vorteil für ein attraktives Basel!**

**Interpellation Nr. 32 Tobit Schäfer betreffend Gastgewerbegesetz 5: Lärmbeurteilung für Gastronomiebetriebe mittels LESP und GASBI**

**Interpellation Nr. 33 Lukas Engelberger betreffend Gastgewerbegesetz 6: Allgemeine Öffnungszeiten**

**Interpellation Nr. 34 Peter Malama betreffend Gastgewerbegesetz 7: One Stop Shop**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 18. April 2007)

Im Zusammenhang mit dem neuen Gastgewerbegesetz sind sieben Interpellationen eingereicht worden. Zu diesen Interpellationen möchte der Regierungsrat ein paar einleitende Bemerkungen machen, die für ihn bei der Beantwortung der Anfragen im Vordergrund stehen.

Das Gastgewerbegesetz (GGG) hat sich seit Inkrafttreten nie richtig bewährt und muss nach Erachten des Regierungsrates vollständig überarbeitet werden. Die grössten Schwierigkeiten basieren auf Passagen des Gesetzes, die anlässlich der parlamentarischen Beratung geschaffen wurden. Im Rahmen der Kommissionsberatung ist von Seiten der Verwaltung auf die Probleme des Vollzugs des GGG aufmerksam gemacht worden. Den Hinweisen wurde jedoch keine Beachtung geschenkt. Der Entwurf des Regierungsrates folgte dem Konzept, dass bei Neuanlagen bzw. bewilligungspflichtigen Änderungen von Anlagen (Gastgewerbebetriebe) die Bau- und Betriebsbewilligung von einer koordinierenden Leitbehörde, nämlich dem Bauinspektorat, erteilt wird. Bei Verfahren zur Verlängerung der Öffnungszeiten war das Sicherheitsdepartement (SiD) als Leitbehörde vorgesehen. In beiden Verfahren wären jeweils alle relevanten Behörden eingebunden gewesen. Das hätte zur Folge gehabt, dass in beiden Verfahren die betrieblichen Auflagen dem Bewilligungsinhaber resp. der Bewilligung-

sinhaberin verfügt worden wären. Bei beiden Verfahren hätte der Gesuchsteller resp. Gesuchstellerin sein Gesuch zunächst beim SiD einreichen können.

Durch den jetzigen Wortlaut des Gesetzes wird das Baubewilligungsverfahren strikte von der Erteilung einer Betriebsbewilligung getrennt. Der Gesuchsteller für eine Betriebsbewilligung muss zwar nachweisen, dass er in einem (bau)bewilligten Betrieb tätig sein wird, aber es ist nicht sichergestellt, dass er Kenntnis von den betrieblichen Auflagen anderer Behörden, die im Baubewilligungsverfahren mitgewirkt haben, hat. Lediglich die im Baubewilligungsverfahren festgelegten Öffnungszeiten werden ihm vom SiD mitgeteilt, nicht aber verfügt. Das führt dazu, dass einige Bewilligungsinhaber betriebliche Auflagen nicht einhalten, weil sie sie gar nicht kennen. Dies führt zu häufigen Requisitionen bei der Polizei, die die geltenden betrieblichen Auflagen möglicherweise auch nicht kennt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Öffnungszeiten und Auflagen für die Boulevardbewirtung in einer separaten Allmendbewilligung des Baudepartements (BD) verfügt werden.

Die Probleme des Vollzugs sind erkannt und werden im Rahmen einer Sachbearbeiterkonferenz unter Steuerung eines Lenkungsausschusses zwischen den beiden Departementen BD und SiD angegangen. Eines der wichtigsten Hilfsmittel, das in diesem Zusammenhang geschaffen werden muss, ist eine Datenbank, die es allen involvierten Dienststellen, vor allem auch der Polizei, erlaubt, sich schnell, einfach und vor Ort über alle relevanten betrieblichen Auflagen zu informieren. Die Herausforderung dabei wird sein, ohne Mehrfachbewirtschaftung der Daten zu operieren, da bei den Gastgewerbebetrieben die Fluktuation hoch und daher der Mutationsaufwand enorm ist.

Der aus kundenorientierter Sicht bestehende Bedarf an der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle wurde vom Regierungsrat gestützt auf den Bericht zum Abschluss der Konzeptphase „Regierung und Verwaltung 2009“ (RV09) erkannt. Ebenso wurde die Notwendigkeit erkannt, die bestehenden Informationstools zu überprüfen. Die Abklärungen im Rahmen des Teilprojekts Bewilligungswesen haben aufgezeigt, dass dieses im Kanton Basel-Stadt äusserst vielfältig und umfangreich ist. In der kantonalen Verwaltung fehlen heute in vielen Fällen zentrale Anlaufstellen für Bewilligungsbegehren. Die Reorganisation des Bewilligungswesens hat sowohl die Anliegen der Kundinnen und Kunden als auch verwaltungsinterne Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen. So wird einerseits eine verbesserte Information der Kundinnen und Kunden über Zuständigkeiten, Anforderungen und Abläufe angestrebt. Andererseits sollen aber auch verwaltungsinterne Zuständigkeiten geklärt, Verfahrensabläufe optimiert sowie eine verbesserte Terminalsicherheit und Kostentransparenz hergestellt werden. Für eine grosse Zahl an Bewilligungen soll künftig gelten: 1 Zuständigkeit, 1 Antrag, 1 Bewilligung, 1 Rechnung.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Regierungsrat am 22. Januar 2007 entschieden, dass zur Umsetzung der anspruchsvollen Zielsetzung Massnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich sind. Der Regierungsrat beschloss, dass die Arbeiten im Teilprojekt Bewilligungswesen fortzuführen sind.

Folgende Leitplanken wurden u.a. durch den Regierungsrat gesetzt:

- Der Kanton soll für die Bewilligungsverfahren einen einheitlichen Ablauf (Anlaufstelle, Prüfung, Kontrolle, Rechnung) einführen und die Zahl der Ansprechpersonen reduzieren.
- ~ Zur Verkürzung des Verfahrens sollen die Dossiers grundsätzlich digitalisiert werden und bereits bestehende Dokumente- und Workflowmanagementtools für die verschiedenen Bewilligungsarten eingesetzt werden.
- ~ Die Verantwortlichkeiten für die Bewilligungen sind auf wenige Departemente zu konzentrieren.
- ~ Die Gebührenverordnungen sollen dahingehend überarbeitet werden, dass für die Kundinnen und Kunden mehr Transparenz entsteht.
- ~ Nicht mehr benötigte Bewilligungen sollen abgeschafft werden.

Seit Februar 2007 befassen sich drei Taskforces ("Taskforce Anlaufstelle", "Taskforce Bewilligungssoftware" und "Taskforce Gebühren und Reduktionen") im Teilprojekt Bewilligungswesen RV09 mit der Detailplanung zur Umsetzung der angesetzten Ziele. Die Resultate werden im Juni 2007 dem Regierungsrat vorgestellt werden.

Die Anzahl der involvierten Dienststellen spielt nur eine sekundäre Rolle, wenn eine Leitinstanz vorhanden ist, welche mit den nötigen Kompetenzen und elektronischen Hilfsmitteln ausgestattet ist. Im Baubewilligungsverfahren sind eine grosse Anzahl Departemente und Dienststellen involviert. Der Ablauf ist geregelt und terminiert und mit der nötigen Software unterstützt. Das Baubewilligungsverfahren läuft gut.

Es muss das Ziel sein, alle Gesuche für Gastwirtschaftsbetriebe bei der gleichen Dienststelle entgegen zu nehmen, welche über Fachleute verfügt, die unterstützt durch eine geeignete Software den weiteren Ablauf koordinieren. Vorteile hieraus wären: Eine Anlaufstelle, eine Beurteilungsmethode, eine Entscheidungsstelle, eine Rechtsmittelinstanz. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es voraussichtlich gesetzgeberischer, organisatorischer und technischer Reformen.

## **Beantwortung der einzelnen Interpellationen**

### **Beantwortung der Interpellation Nr. 28 Tino Krattiger betreffend Gastgewerbegesetz 1: Musik in Gastronomiebetrieben**

#### Frage 1

*Ist der Regierungsrat bereit auf das pauschale Verbot des AUE zu verzichten?*

Ein pauschales Verbot des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) für Musik im Aussenbereich existiert nicht. Das Musikverbot wird entsprechend den Grundsätzen des Umweltrechtes durchgesetzt; es gilt nicht absolut. Dort wo keine erheblichen Störungen in der Nachbarschaft verursacht werden, ist es durchaus möglich, den Aussenbereich zu beschallen. Als Beispiel erwähnen wir folgende Lokale: Die Gartenrestaurants des Erlkönigs und der Wa-

genmeisterei, vor dem Pavillon Schützenmattpark und im Rahmen des neuen Bespielungsplans im Hafen.

In der Innenstadt, in Wohn- und auch in Mischgebieten mit Wohnnutzung hat sich gezeigt, dass Musikbetrieb im Aussenbereich regelmässig zu Problemen führt. Nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner werden erheblich gestört, sondern auch die Gäste benachbarter Restaurants. Immer wieder wird das AUE von Gastgewerbebetreibenden auf Missstände in einem benachbarten Lokal hingewiesen. Der heutige Vollzug hinsichtlich der Bewilligung oder Verweigerung von Musik im Aussenbereich ist verhältnismässig. Noch nie konnte ein Gesuchsteller resp. eine Gesuchstellerin nachweisen, dass ein Musikverbot im Aussenbereich wirtschaftlich nicht tragbar sei. Das Musikverbot stützt sich hauptsächlich auf das Vorsorgeprinzip des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG] (Art. 1 Abs. 2 USG) und § 29 des Gastgewerbegesetzes so wie auf § 11 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

### Frage 2

*Ist der Regierungsrat bereit Gesuche um permanente oder temporäre Beschallung im Aussenbereich nach dem Prinzip der Einzelfallbeurteilung zu handhaben?*

Dies entspricht der heutigen Praxis. Die einzelfallweise Beurteilung ist sicher die geeignete Methode, um Beschallungen im Aussenbereich zu gestatten. Bei der Beurteilung der Immissionen stützt sich die Behörde auf die Richtlinie des Cercle bruit (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) und auf ausländische Studien (z.B. Universität Innsbruck, Sächsische Freizeitlärmstudie), welche das AUE durch Messungen verifiziert hat. Die Praxis des AUE bezüglich der Beschallung im Aussenbereich wurde bis heute nie anlässlich eines Rekursverfahrens korrigiert.

### Frage 3

*Ist der Regierungsrat bereit eine Definition von Hintergrundmusik in Gesetz oder Verordnung aufzunehmen und für entsprechende Anpassung der Gesuchsformulare zu sorgen? Unter welchen Umständen ist er bereit, bei Gesuchen mit Hintergrundmusik auf ein Gutachten zu Verzichten?*

Der Begriff Hintergrundmusik zu definieren, ist ohne die Festlegung eines Pegels respektive eines Grenzwertes nicht möglich. Die Festlegung eines Grenzwertes für Hintergrundmusik würde jedoch Artikel 65 Absatz 2 des USG verletzen; dieser schreibt explizit vor, dass die Kantone keine neuen Immissionsgrenzwerte festlegen dürfen. Die Behörde hat daher gemäss Art. 15 USG zu prüfen, ob die Beschallung geeignet ist, erhebliche Störungen zu verursachen. Misst der Raumschallpegel weniger als 75 dB, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Beantragt ein Gesuchsteller resp. eine Gesuchstellerin eine Erlaubnis zur Aussenraumbeschallung, so ist es sinnvoll und zweckmässig, die Einhaltung der umweltrechtlichen Voraussetzungen durch einen Lärm-Nachweis zu belegen. Es wird damit auch dokumentiert, dass ein Lokal die in § 15 des Gastgewerbegesetzes vorgeschriebenen Auflagen erfüllt. Bei Einsprachen und Reklamationen dient ein solcher Lärm-Nachweis auch als Grundlage, Ein-

sprachen und Rekurse aus der Nachbarschaft gegen den Betrieb eines Restaurants mit einer seriösen und nachvollziehbaren Begründung abzulehnen. Aus den genannten Gründen möchte der Regierungsrat auf einen Lärm-Nachweis nicht verzichten.

#### Frage 4

*Ist der Regierungsrat bereit auf die Unterscheidung zwischen Live-Musik und ab Tonträger zu verzichten und auf das einzig entscheidende Kriterium des erzeugten Schallpegels abzustellen?*

Auch dies entspricht der heutigen Praxis. Aus der Sicht des Umweltschutzes macht es keinen Sinn, zwischen den Immissionen von Live-Musik und Musik ab Tonträgern zu unterscheiden. Sie können beide gleich störend sein, wobei aber zu bemerken ist, dass Live-Musik meistens eine höhere Lautstärke aufweist und daher an vielen Orten nicht gespielt werden kann. Besonders Konzerte können nicht durch eine Pegelbeschränkung umweltkonform gemacht werden. Es ist daher für einen Gesuchsteller resp. eine Gesuchstellerin ehrlicher und transparenter, wenn er/sie weiss, dass Live-Konzerte nicht möglich sind. Sowohl der Veranstalter als auch die Verwaltung werden dadurch vor unangenehmen Überraschungen geschützt.

### **Beantwortung der Interpellation Nr. 23 Conradin Cramer betreffend Gastgewerbegesetz 2: Unnötige Baubewilligungsgesuche für verlängerte Öffnungszeiten**

#### Frage 1

*Ist der Regierungsrat bereit, bei Gesuchen nach § 37 Gastgewerbegesetz ohne bauliche Veränderungen, die kein Baubewilligungsverfahren gemäss § 26 ff. BPV erfordern, in Zukunft von einer baurechtlichen Publikation abzusehen?*

Der Regierungsrat teilt die rechtliche Einschätzung des Interpellanten nicht vollumfänglich, sofern dieser davon ausgeht, dass eine Baubewilligung unnötig ist bei reiner Verlängerung der Öffnungszeiten unter Beibehaltung von Grösse und Charakter des Betriebes: Ein Gesuch um verlängerte Öffnungszeiten ist nämlich gemäss § 26 Abs. 2 lit. a) BPV:

„Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, die ... nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz und ... wesentlich sind.“

Wesentlich sind verlängerte Öffnungszeiten in den meisten Fällen im Zusammenhang mit dem Störgrad des Betriebes auf die Nachbarschaft. Dies selbst, ohne dass sie im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen stehen, oder gleichzeitig eine Betriebscharakteränderung angestrebt wird. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Lärmemissionen durch den Betrieb selbst (Primäremission) oder aber durch den Lärm und das Verhalten des Publikums vor und nach Verlassen des Lokals (Sekundäremission) geeignet sind, die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich zu stören. Ist dies nämlich der Fall, so ist ein derartiges Vorhaben nicht bewilligungsfähig gemäss Art. 15 des USG.

Aus dem Gesagten geht ohne weiteres hervor, dass ein Baubewilligungsverfahren ordentlich zu publizieren ist und auch diesbezüglich kein vom regulären Bewilligungsverfahren abweichendes Vorgehen rechtskonform wäre. Zur Illustration sollen folgende Ausführungen dienen:

Es ist nicht gleichgültig, ob ein Restaurant in der Nachbarschaft um 24.00 Uhr schliesst oder erst in den frühen Morgenstunden. Je nach Öffnungszeiten ändern sich die soziale Zusammensetzung und damit auch das Verhalten der Gäste. Langzeitmessungen von Lärmimmissionen bei Gastwirtschaftsbetrieben zeigen eindeutig, dass sich ab ca. 01.00 Uhr das Verhalten der Restaurantbesucher und -besucherinnen ändert. Unzweifelhaft macht sich der Alkoholkonsum bemerkbar. Lautes Lachen, Schreien und Grölen sind eine häufige Begleiterscheinung verlängerter Öffnungszeiten. Es ist für die Nachbarschaft äusserst wichtig zu erfahren, welche Art von Betrieb mit welchen Öffnungszeiten in der Nachbarschaft bewilligt wird. Restaurationsbetriebe sind ortsfeste Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 7 USG, welche nach Artikel 40 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) resp. nach Artikel 15 des USG zu beurteilen sind. Die Legitimation zur Anfechtung von Verfügungen über die Änderung von Anlagen, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben, muss gewährleistet sein. Wer sich während der Publikation nicht gegen einen Restaurationsbetrieb wehren kann, wird zu einem späteren Zeitpunkt nur schwer seine Einwände durchsetzen können. Das ordentliche Bewilligungsverfahren gibt auch dem Restaurationsbetreiber die Sicherheit, einen Betrieb zu führen, welcher die umweltrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Aus der Datenbank des Bauinspektorats geht hervor, dass lediglich gegen 1 von 25 bewilligten Gesuchen, die ohne bauliche Änderung verlängerte Öffnungszeiten verlangten, eingesprochen wurde. Andererseits trafen gegen die drei Gesuche, die nicht bewilligt werden konnten, in zwei Fällen Einsprachen ein. Dies gibt einen Hinweis darauf, dass die Beurteilung der Behörde korrekt war. Die Publikation und das Rechtsmittel dient demnach sowohl den Einsprechenden, als auch der Behörde und dem Betreiber. Dem Betreiber deshalb, weil er zu einem frühen Zeitpunkt mit den Einwänden der Nachbarschaft konfrontiert wird und allenfalls noch Konzeptänderungen vornehmen kann.

### **Beantwortung der Interpellation Nr. 30 Daniel Stolz betreffend Gastgewerbegesetz 3: Perfektionistische Auslegung betreffend Pflicht zu Lärmgutachten - wann wird Basel liberaler?**

#### Frage 1

*Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Gesetze pragmatisch und möglichst nicht unnötig kostentreibend angewendet werden sollten?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Vollzugsbehörden die Gesetze so anwenden sollen, dass sie dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Die Gesetze schützen in aller Regel Personen oder Sachen. Das Umweltschutzgesetz (USG) ist dafür ein gutes Beispiel. Der Schutzgedanke muss bei der Anwendung der Gesetze im Vordergrund stehen. Das Umweltschutzgesetz beispielsweise schützt aber nicht nur Mensch, Tier und die übrige Umwelt vor übermässigen Belastungen, sondern es schützt - im Sinne eines Interessenaus-

gleichs - auch die Unternehmenden vor übermässigen Ansprüchen der zu Schützenden. So gesehen ist eben bereits in den Gesetzen der verlangte und aus Sicht des Regierungsrates durch die Verwaltung auch praktizierte Pragmatismus enthalten. Der Gesetzgeber hat die Forderung des Interpellanten, dass die Gesetze nicht unnötig kostentreibend angewendet werden, in die Gesetzgebung eingebaut. So haben nach dem Umweltschutzgesetz und beispielsweise nach der Lärmschutz-Verordnung vorsorgliche Massnahmen immer wirtschaftlich tragbar und Sanierungsmassnahmen verhältnismässig zu sein. Dem Regierungsrat ist kein Fall und kein gerichtlicher Entscheid bekannt, wo nach sich die Basler Vollzugsbehörden nicht an diese Anforderungen gehalten hätten.

### Frage 2

*Kennt der Regierungsrat die Praxisänderung des AUE?*

Der Regierungsrat kennt die Praxis des AUE. Er kann aber keine Praxisänderung erkennen. Die Behörden, die die Bestimmungen des Bundes im Bereich Lärmschutz vollziehen, wenden ihre Praxis schon seit Jahren an. Ihre Praxis ergibt sich nämlich aus den Bestimmungen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (in Kraft getreten am 1. Januar 1985) und aus der Lärmschutz-Verordnung (in Kraft getreten am 1. April 1987). Das neue Gastgewerbegesetz hat keine Änderung der Praxis sondern eine breitere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben.

### Frage 3

*Inwiefern teilt die Regierung die Meinung, eine Schallschleuse sei nur dann einzubauen, wenn nachweislich eine erhebliche Störung der Nachbarschaft vorliegt?*

Der Regierungsrat teilt diese Meinung in dieser absoluten Form nicht. Er stützt die Praxis der Vollzugsbehörden, wonach im Sinne der vorsorglichen Lärmbegrenzung nach Artikel 11 und 12 des USG immer dann eine Schallschleuse einzubauen ist, wenn nach 22.00 Uhr Anwohnende von Musiklärm in relevanter Art betroffen sein könnten. Diese Massnahme ist in der Regel für Betriebe die nach 22.00 Uhr geöffnet haben, technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Betrieb in einem Lärmgutachten nachweisen kann, dass er bei offener Türe die Anwohnenden höchstens geringfügig (bei neuen Betrieben) bzw. nicht erheblich (bei alten Betrieben) stört. Dieser Nachweis gelingt aber in Gebieten mit dichter Wohnnutzung oft nicht.

Die Baurekurskommission hat kürzlich diese Praxis der Vollzugsbehörden in einem Rekursverfahren vollumfänglich gestützt.

Frage 4

*Weshalb wurden bisher nie oder kaum befristete Bewilligungen erteilt und stattdessen mehrheitlich Betriebszeiten eingeschränkt oder kostspielige Auflagen verfügt?*

Der Interpellant irrt, wenn er annimmt, dass die Bewilligungsbehörden bisher die Betriebszeiten von Gastronomiebetrieben mehrheitlich eingeschränkt hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Nur wenige Gesuche um verlängerte Öffnungszeiten lehnten die Bewilligungsbehörden bisher ab. Seit Inkrafttreten des neuen Gastgewerbegesetzes (GGG) wurden 25 Gesuche um verlängerte Öffnungszeiten ohne bauliche Veränderung gutgeheissen und lediglich drei abgewiesen. Hinzu kommen ca. 40 Betriebe, die in den Genuss der Übergangsregelung des GGG gekommen sind und die bisher bereits betriebenen verlängerten Öffnungszeiten auch weiterhin beibehalten können.

Einschränkungen der Öffnungszeiten machten die Vollzugsbehörden vor allem dort, wo sonst eine Ablehnung des Gesuches nötig gewesen wäre, weil die Schalldämmung für ein Restaurant bei weitem nicht ausreichend war. In diesen Fällen verzichtete die Vollzugsbehörde im Sinne einer Erleichterung auf aufwändige Nachdämmung. Zum Schutz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner über dem neuen Restaurant mussten sich die Gestuchstellenden aber verpflichten, die Betriebszeiten zu verkürzen und das Betriebskonzept entsprechend anzupassen.

§ 19 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO GGG) dient der Regelung von eigentlichen Grenz- und Zweifelsfällen. In Absatz 2 derselben Bestimmung wird denn auch die Vollzugsbehörde verpflichtet, während der befristet bewilligten Öffnungszeiten die Immissionen auf die Nachbarschaft zu erheben und zu beurteilen. Diese Erhebungen sind sehr aufwändig und sollen deshalb nur sehr zurückhaltend angewendet werden. Für alle anderen Fälle dient dieses „try and error-Prinzip“ unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz nicht. Der Regierungsrat gibt dem Interpellanten ausserdem zu bedenken, dass nach dem Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes die Vollzugsbehörden solche Massnahmen dem Inhaber eines Betriebes in Form von Gebühren wieder in Rechnung stellen müssten.

Frage 5

*Ist der Regierungsrat willens, das AUE anzuweisen, sich vermehrt auf § 18 der VO GGG abzustützen und § 19 VO GGG anzuwenden?*

Aus Sicht des Regierungsrates ist dies nicht notwendig. Das AUE stützt sich strikte auf § 18 der VO GGG. Es hat seit Inkrafttreten des neuen GGG die in § 18 Absatz 2 durch die Gestuchstellenden beizubringenden Unterlagen, soweit sie vorhanden waren in den Archiven des Bauinspektorates, des AUE oder gar des Staatsarchivs, im Sinne der Kundenfreundlichkeit selber beschafft. Nur dort, wo keinerlei Unterlagen vorhanden waren und mit dem Gesuch für verlängerte Öffnungszeiten auch ein für die Nachbarschaft relevante Betriebscharakteränderung einher ging, mussten die Gestuchstellenden die nötigen Nachweise selber erbringen bzw. durch Fachpersonen erbringen lassen.



## **Beantwortung der Interpellation Nr. 31 Désirée Braun betreffend Gastgewerbegesetz 4: Klare Fristen bei den Bewilligungsverfahren - ein Vorteil für ein attraktives Basel**

### Frage 1

*Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Bearbeitungsfrist max. 3 Monate analog Baubewilligungsverfahren dauern sollte und max. 1 Monat ohne ein solches Verfahren (immer vorausgesetzt, die notwendigen Unterlagen sind alle vorhanden)?*

Sowohl das Baudepartement als auch das Sicherheitsdepartement sind darauf bedacht, dass Gesuche innert nützlicher und vertretbarer Frist behandelt werden können. Die von der Interpellantin vorgeschlagenen Fristen können – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen - bereits heute sowohl vom Baudepartement als auch vom Sicherheitsdepartement eingehalten werden.

Bei den von der Interpellantin erwähnten Fällen war es in der Tat so, dass die notwendigen Unterlagen lange nicht eingereicht wurden resp. unvollständig waren. Beim Restaurant Erlkönig bedurfte es aufgrund der Zonenplanrevision verschiedener Bewilligungen (für definitive und provisorische Nutzungen), die in verschiedenen Verfahren bearbeitet werden mussten. Die Interpellantin erwähnt dazu noch, dass für Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung eine Frist für die Gesuchseingabe von zehn Arbeitstagen gelten würde. Dem Gastgewerbegesetz ist indes keine Frist zur Einreichung eines Gesuchs zu entnehmen. Der Hinweis von zehn Arbeitstagen ist auf dem entsprechenden Gesuchsformular lediglich vermerkt, damit gegenüber der Kundin oder dem Kunden gewährleistet werden kann, ihr/ihm rechtzeitig einen Entscheid eröffnen zu können.

### Frage 2

*Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die Kommunikationsabläufe zwischen BD und SiD überprüft werden?*

Die Einführung des neuen Gastgewerbegesetzes (GGG) hat sehr viele Veränderungen sowohl für die Kundschaft als auch für die Verwaltung nach sich gezogen. Die festgestellten Mängel im Vollzug haben dazu geführt, dass die mit der Umsetzung der neuen Gesetzgebung betrauten Stellen (Sicherheitsdepartement, Baudepartement und Polizei) noch enger zusammenarbeiten. Seit März 2007 besteht ein Lenkungsausschuss Gastgewerbegesetz. Gleichzeitig wurde auch die Sachbearbeiterkonferenz GGG gegründet. Beide Gremien haben unter anderem das Ziel, die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen zu optimieren.

Frage 3

*Fände es der Regierungsrat nicht auch fair, wenn bei Gelegenheitswirtschaften zumindest die negativen Gesuchsentscheide 5 Tage vor dem Anlass beim Gesuchsteller eintreffen würden? Das dies u.U. einen früheren Eingabetermin als heute bedingen würde, kann ich mir vorstellen – und der Regierungsrat?*

Je nach Art der geplanten Veranstaltung kann es durchaus sein, dass das Bewilligungsbüro Stellungnahmen von anderen Dienststellen (Allmendverwaltung, Feuerpolizei, Kantonspolizei, usw.) einholen muss. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Vermerk auf das Gesuchsformular gemacht. Liegen alle Stellungnahmen vor, so wird der Entscheid so rasch als möglich kommuniziert. Auch Gesuche, die wenige Tage vor der geplanten Veranstaltung eingereicht werden, werden durch die involvierten Instanzen behandelt.

**Beantwortung der Interpellation Nr. 32 Tobit Schäfer betreffend Gastgewerbegesetz 5: Lärmbeurteilung für Gastronomiebetriebe mittels LESP und GASBI?**Frage 1

*Welches sind die Vor- und Nachteile der Basler Beurteilungs-Praxis gegenüber einem Modell, wie es die Stadt Zürich anwendet?*

Die Basler Vollzugsbehörden stützen sich bei ihrer Beurteilung nicht alleine auf den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) ab. Die Zugehörigkeit eines Betriebes bzw. präziser gesagt die Zugehörigkeit einer von Immissionen eines Betriebes betroffenen Anwohnerschaft zu einer bestimmten Lärmempfindlichkeitsstufe, ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Kriterium. Der Wohnanteil spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Dieser ist als Grundlage bereits in die Systematik der Empfindlichkeitsstufenzuordnung eingeflossen, so dass zwischen den beiden Kriterien eine sehr enge Beziehung besteht (vgl. Ratschlag 9127 betreffend "Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Stadt Basel" vom 4.12.2001). Ausserdem fliesen in die Beurteilung weitere wichtige Kriterien ein: Die bereits bestehende (Vor-)Belastung (z.B. durch Verkehr, bestehende Betriebe usw.), die Erschliessung durch den öffentlichen oder privaten Verkehr (Tramstationen, Parkhäuser), die Konformität mit der Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie einschlägige Gerichtsurteile.

Der Regierungsrat begrüsst die Basler Beurteilungs-Praxis, welche sich durch ein sehr differenziertes und damit auf den Einzelfall eingehendes Verfahren auszeichnet.

Frage 2

*Inwiefern teilt die Regierung die Ansicht, dass zur bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung der Emissionen von Gastrobetrieben oder von Veranstaltungen der Anteil der Wohnnutzung in deren Umgebung sich als Kriterium besser eignet als die abstrakte Zuordnung zu einer Lärmempfindlichkeitsstufe?*

Der Regierungsrat ist, wie in Frage 1 bereits erläutert, der Meinung, dass jede Einzelfallbeurteilung gestützt auf generell abstrakte Erlasse und Pläne, sowie den weiteren, den Behörden bekannten Rahmenbedingungen und Merkmalen des Gesuchsprojektes zu erfolgen hat.

Die Erlasse und Pläne haben bei der Ausübung des Ermessens durch die Vollzugsbehörde eine Art „Leitplankenfunktion“. Sie grenzen damit das Ermessen der Behörde in der Einzelfallbeurteilung ein, ohne es zu ersetzen. Es entspricht der heutigen Praxis, dass bereits heute nicht nur auf den LESP abgestellt wird.

### Frage 3

*Ist die Regeierung bereit, entsprechende Änderungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe (zur Einführung eines Modells mit Wohnanteil) vorzuschlagen respektive zu beschliessen?*

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit dazu, da schon heute neben dem LESP andere wichtige Kriterien im Rahmen der Beurteilungs-Praxis zur Anwendung kommen (s. Frage 1). Die Beurteilungen der Vollzugsbehörde basieren auf bundesumweltrechtlich konformen Plänen und Erlassen, die im kantonal korrekten Verfahren zustande gekommen sind und grösstenteils sehr aktuell sind. Da ausserdem sowohl die Beurteilungsgrundlagen, die Ermessensausübung sowie die Beurteilungsergebnisse bis anhin vor Gericht nie als rechtswidrig qualifiziert wurden, sieht der Regierungsrat auch aus diesem Grunde keinen Handlungsbedarf.

### Frage 4

*Im Verwaltungsbericht 2004 sind 270 Reklamationen festgehalten. Was sind die Erkenntnisse dieser Beanstandungen? Wie viele betreffen den gesetzlich relevanten Tatbestand einer erheblichen Störung?*

Der Interpellant zitiert den Verwaltungsbericht aus dem Jahr 2004 nur unvollständig und verändert dadurch den Sinn der Aussage. Der vollständige Text lautet: "Der Freizeitlärm durch Gastronomiebetriebe nimmt in der Arbeit der Fachstelle einen immer grösser werdenden Raum ein. So nahm sie zu 270 Beschwerden, Einsprachen, Betriebscharakteränderungen oder Gesuchen um verlängerte Öffnungszeiten zuhanden des federführenden Polizei- und Militärdepartementes Stellung". Die Zahl 270 bezog sich auf die Gesamtheit der Vollzugstätigkeiten und nicht nur auf die Anzahl von Reklamationen. Die Berichterstatter wollten auf die starke Zunahme der Verwaltungstätigkeit im Gastronomiebereich hinweisen. Ob der Auslöser der Verwaltungsarbeit eine "berechtigte" oder "unberechtigte" Reklamation war spielte bei dieser Aussage keine Rolle. Die Verwaltung hat folgerichtig deshalb auch keine entsprechende Statistik nach den Kriterien "berechtigt" oder "unberechtigt" erstellt.

### Frage 5

*Kann GASBI als "behördenverbindliches Arbeitsinstrument" der Verwaltung zur Standardisierung des Ermessensspielraumes verstanden werden? Worin liegen die zu erwartenden Auswirkungen gegenüber dem Betrieb und Veranstalter?*

Das GASBI, Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungs-Instrument, ist das Instrumentarium für die Beurteilung von Sekundärlärm, das das Baudepartement anfangs dieses Jahres für behördenverbindlich erklärt hat. Der Entscheid der Vollzugsbehörden wird dadurch transpa-

rent und nachvollziehbar. Der Betreiber bzw. die Betreiberin kann die Bewilligungsfähigkeit bezüglich Sekundärlärmproblematik d.h. bezüglich Standortvoraussetzungen nach § 16 GGG bzw. § 11 VO GGG schon vor der Gesuchseingabe abklären.

#### Frage 6

*Welche Beurteilungskriterien sind Bestandteil des GASBI und was sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen?*

Das Instrument dient den Behörden dazu festzustellen, ob der zu erwartende Sekundärlärm eines Gastgewerbebetriebes - Restaurant, Diskothek, Eventhalle usw. - mit den gewünschten Öffnungszeiten und am gewünschten Standort für die Anwohnenden akzeptabel ist. Für Sekundärlärm gibt es keine Grenzwerte. Die Behörden können deshalb das Verhalten der Gäste nicht einfach messen oder prognostizieren und mit einem zulässigen Mass vergleichen. Die korrekte Anwendung des Umweltschutzgesetzes (USG) verlangt aber in diesem Falle von den Behörden, dass sie auch die Sekundärlärmimmissionen nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung soweit begrenzen, dass die Bevölkerung nicht erheblich gestört wird (Artikel 15 USG). Mit dem nun eingeführten Instrumentarium wollen die Behörden diese Aufgabe erfüllen. Das Instrument besteht aus zwei Teilen: Einem Plan der zulässigen Störgrade, wobei die Lärmempfindlichkeitsstufe, der Wohnanteil, die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs und die Parkplatzangebote die Höhe des zulässigen Störgrades bestimmen. Es werden aber auch die bereits vorhandene Lärmbelastung, die Konformität mit der Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie die bisherigen Gerichtsentscheide berücksichtigt. Der zweite Teil des Instruments besteht aus einem Beurteilungsf formular, das aufgrund der zu erwartenden Zielgruppe, der Besucherzahl und der vorgesehenen Öffnungszeiten sowie weiteren Betriebsdaten den vorhanden Störgrad berechnet.

#### Frage 7

*Widerspricht das GASBI, insbesondere der damit verbundene Quartierverträglichkeitsplan, nicht der bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung (USG Bund Art. 15)?*

Das GASBI basiert nicht auf einem Quartierverträglichkeitsplan. Wie in Frage 6 bereits beschrieben, besteht das Beurteilungsinstrument zum einen Teil aus einem so genannten Plan der zulässigen Störgrade. Das Instrument widerspricht dem Bundesrecht eben gerade nicht, sondern bietet eine wertvolle Richtschnur bei der Beurteilung durch die Vollzugsorgane, ob die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört werden könnte (Artikel 15 USG). Mit Hilfe des neuen Instruments wird jeder Fall individuell, aber nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit geprüft.

#### Frage 8

*Was sind die Ergebnisse/Erkenntnisse und Konsequenzen des Pilotversuchs?*

Das Baudepartement stellte anfangs dieses Jahres fest, dass das Instrument in der Praxis standhält und gab den Auftrag, für die restlichen Stadtgebiete den Plan der zulässigen Störgrade ebenfalls zu erstellen.

Frage 9

*Die GPK hält in ihrem Bericht 2005 fest, dass das Vorgehen bezüglich Sekundärlärm von Gastgewerbebetrieben und Veranstaltungsorten reichlich umständlich, zeit- und kostenintensiv ist. Denkt die Regierung, dass das GASBI nun eine pragmatische Lösung darstellt, welche sowohl kundenfreundlich als auch einfach im Vollzug ist?*

Der Regierungsrat strebt mit dem GASBI eine rechtsgleiche, umweltschutzkonforme und verhältnismässige Bewilligungspraxis hinsichtlich des Sekundärlärms an. Es ist jedoch davor zu warnen, darin ein Allheilmittel zu sehen. Der Sekundärlärm ist und wird auch in Zukunft ein schwieriges Thema bleiben. Dies vor allem inmitten einer stark und heterogen genutzten Stadt.

**Beantwortung der Interpellation Nr. 33 Lukas Engelberger betreffend Gastgewerbegesetz 6: Allgemeine Öffnungszeiten**Vorbemerkungen

Wer einen dem Gastgewerbegesetz (GGG) unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements (SiD). Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung ist beim Bewilligungsbüro des SiD einzureichen. Dieses prüft jedoch nur, ob die im Gesetz vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen bzw. Hinderungsgründe des Betriebs- bzw. Bewilligungsinhabers vorliegen, wie beispielsweise Straffälligkeit oder Schulden. Die übrigen Voraussetzungen werden - je nach Kompetenzbereich - von anderen kantonalen Amtsstellen geprüft. Erst gestützt auf das positive Resultat der Gesamtprüfung stellt das Bewilligungsbüro die Bewilligung aus.

Betreffend die bau- und umweltschutzrechtlichen Angelegenheiten ist das Baudepartement zuständig. Dieses prüft unter anderem, ob die Öffnungszeiten, welche die Gesuchstellenden vorgängig im Gesuchsformular des SiD definiert haben, genehmigt werden können. Den Gesuchstellenden steht es dabei frei, kürzere, verlängerte oder exakt die im Gesetz beschriebenen allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr. 05.00 - 01.00 Uhr sowie in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr) als Betriebszeiten im Gesuch einzugeben. Die vom Gesuchsteller resp. der Gesuchstellerin definierten Öffnungszeiten, welche nicht das gemäss GGG festgelegte allgemeine Höchstmass erreichen, sind hierbei strikte zu unterscheiden von den von Amtes wegen eingeschränkten Öffnungszeiten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum GGG (Vo GGG; so genannte "Ohne-Toleranz-Betriebe"). Die Fachbehörde verfügt eingeschränkte Öffnungszeiten, wenn die baulichen und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen keine Betriebsöffnung im anbegehrten Ausmass erlauben. In diesem Falle ist eine spätere Verlängerung der Öffnungszeiten ausgeschlossen. Handelt es sich hingegen um freiwillig kürzer gewählte Öffnungszeiten, ist deren Verlängerung - analog wie bei den allgemeinen Öffnungszeiten - weiterhin grundsätzlich möglich.

Wird ein Restaurationsbetrieb neu eröffnet, der Zweck eines bestehenden Betriebes geändert oder werden die Betriebszeiten verlängert, so muss der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin nebst dem Bewilligungs- auch noch ein Baugesuch einreichen. Im Falle der Gutheissung des Baugesuchs werden die Öffnungszeiten im Bauentscheid festgehalten. Das Baudepartement teilt dem Bewilligungsbüro daraufhin die bewilligten Öffnungszeiten mit, so dass diese in die Betriebsbewilligung aufgenommen werden können. Sofern keine Einwände seitens des Baudepartements vorliegen, gelten somit die im Rahmen des Gesuchs eingegebenen Zeiten als verbindliche Öffnungszeiten. Der Entscheid, ob bei der Eingabe der Betriebszeiten im Formular der gesetzliche Rahmen gemäss § 36 Abs. 1 GGG ausgereizt wird, liegt einzig im Ermessen des Gesuchstellers resp. der Gesuchstellerin und leitet sich aus seiner/ihrer Befugnis zur autonomen Betriebsführung ab.

#### Fragen 1-4

1. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass § 17 Abs. 1 VO GGG in der Praxis nicht korrekt angewendet wird?*
2. *Wenn ja, warum wird diese falsche Praxis toleriert?*
3. *Wenn nein, wie stellt sich der Regierungsrat sich dazu?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft für einen korrekten Vollzug (einschliesslich einer zweckdienlichen Anpassung der Gesuchs- und Bewilligungsformulare) zu sorgen?*

Der Interpellant wendet ein, dass gemäss § 17 Abs. 1 VO GGG ein Rechtsanspruch auf die allgemeinen Öffnungszeiten bestehe und diese zwingend in die Bewilligung aufgenommen werden müssen, auch wenn der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin im Gesuchsformular kürzere Öffnungszeiten eingegeben hat. Eine Ausnahme sollen nur Fälle bilden, in denen eine Fachbehörde eine begründete Einschränkung verfügt habe. Diesem Erfordernis kommt das Bewilligungsbüro des SiD bereits seit langer Zeit nach, indem stets die allgemeinen Öffnungszeiten in die Bewilligung aufgenommen werden, selbst wenn der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin bei seiner/ihrer Eingabe unter dem Limit der im Gesetz geregelten allgemeinen Öffnungszeiten bleibt. Davon abgewichen wird nur, sofern von einer Fachbehörde eingeschränkte (beispielsweise aus Lärmschutzgründen) oder im Bauentscheid abweichende Öffnungszeiten festgelegt wurden. Mit Hinblick auf diese Praxis wird dem Erfordernis in § 17 Abs. 1 VO GGG bereits heute genüge getan.

Liegt ein Bauentscheid vor, sind die darin festgehaltenen Öffnungszeiten verbindlich. In diesem Falle besteht für das Bewilligungsbüro kein Spielraum andere - selbst die allgemeinen - Öffnungszeiten in die Betriebsbewilligung aufzunehmen, da das Baugesuch nur im Rahmen der vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin eingegebenen Öffnungszeiten bewilligt wurde. Möchte der Bewilligungsinhaber resp. die Bewilligungsinhaberin die Öffnungszeiten danach wieder verlängern, muss er/sie ein neues Baugesuch einreichen und bei positivem Entscheid die Betriebsbewilligung umschreiben lassen. In diesem Fall erscheint es angebracht, den behördlichen Aufwand mit einer Gebühr zu berechnen. Eine Verlängerung ist jedoch auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn zwingende Einschränkungen durch eine Fachbehörde verfügt wurden. Sind die kürzeren Öffnungszeiten hingegen nicht auf eine Einschränkung der Fachbehörde zurückzuführen, kann der Bewilligungsinhaber resp. die Bewilligungsinhaberin über die bewilligten Zeiten hinaus für vereinzelte Anlässe längere Öffnungszeiten

beim Bewilligungsbüro beantragen und dafür eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einholen.

#### Fragen 5-6

5. *Ist er auch bereit, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass bei allen seit dem 1.6.2005 erteilten Bewilligungen die vollständigen allgemeinen Öffnungszeiten nachträglich aufgenommen werden?*
6. *Kann der Regierungsrat allenfalls im Sinne einer Alternative zu Punkt 5 dafür sorgen, dass Betriebe mit falsch eingetragenen Öffnungszeiten nicht benachteiligt werden, falls sie ihre tatsächlichen Betriebszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten vorübergehend oder dauernd variieren möchten (z.B. kein formelles gebührenpflichtiges Gesuch, sondern lediglich Meldepflicht)?*

Vorbehältlich der Einschränkungen durch eine Fachbehörde und des Eintrags im Bauentscheid trägt das Bewilligungsbüro in die Bewilligung die allgemeinen Öffnungszeiten ein, selbst wenn der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin kürzere Öffnungszeiten im Gesuchsformular eingegeben hat. Eine Ausnahme bilden wenige Einzelfälle unmittelbar nach dem Inkrafttreten des GGG am 10. Mai 2005, in denen lediglich die vom Gesuchsteller im Gesuch eingegebenen Öffnungszeiten bewilligt worden waren. Eine Eruiierung dieser wenigen Fälle bei mehreren hundert Dossiers von Restaurationsbetrieben wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, ohne überhaupt zu wissen, ob bei den Betreffenden Bedarf nach einer Ausdehnung der Betriebszeiten besteht. Möchten jedoch die Bewilligungsinhaber/-innen der betroffenen Betriebe beim Bewilligungsbüro ihre aktuell bewilligten Betriebszeiten auf die allgemeinen Öffnungszeiten ausdehnen, können sie sich selbstverständlich gerne beim Bewilligungsbüro melden. Die Betriebsbewilligung würde in diesem Falle unentgeltlich abgeändert.

### **Beantwortung der Interpellation Nr. 34 Peter Malama betreffend Gastgewerbegesetz 7: One Stop Shop**

#### Fragen 1+2

1. *Erkennt der Regierungsrat aus einer kundenorientierten Sicht den Bedarf einer Einrichtung einer zentralen Anlauf-, Auskunfts- und Bewilligungsstelle (One Stop Shop), die amts- und departementsübergreifend Kundenanliegen entgegen nimmt und im Sinne einer koordinierenden Leitbehörde umsetzt? Bis wann könnte ein solcher One Stop Shop diese koordinierende Funktion als Leitbehörde aufnehmen?*
2. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der elektronisch basierenden Informationstools (Gesamtsicht, Leitfaden, stufengerechte Erläuterung, Anlaufstellen, Abläufe, Fristen u.s.w.)?*

Der aus kundenorientierter Sicht bestehende Bedarf an der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle wurde vom Regierungsrat gestützt auf den Bericht zum Abschluss der Konzeptphase "Regierung und Verwaltung 2009" (RV09) erkannt. Ebenso wurde die Notwendigkeit erkannt, die bestehenden Informationstools zu überprüfen.

Die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Teilprojekt Bewilligungswesen haben aufgezeigt, dass dieses im Kanton Basel-Stadt äusserst vielfältig und umfangreich ist. In der kantonalen Verwaltung fehlen heute in vielen Fällen zentrale Anlaufstellen für Bewilligungsbegehren. Die Kundinnen und Kunden müssen die fachkompetente Behörde in der Verwaltung identifizieren und dieser das Gesuch nach allfälliger Rücksprache formal einreichen. In einzelne Prüfungsverfahren sind diverse Instanzen der kantonalen Verwaltung und des Bundes involviert. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Schnittstellen. In den Verwaltungsstellen werden zum Teil unterschiedliche Verfahren angewendet, die jedoch auch gemeinsame Züge aufweisen. So ist die Antragsstelle in der Regel identisch mit der Kompetenzstelle im Prüfungsverfahren. Weitere in das Verfahren involvierte Instanzen übernehmen im Regelfall keine elektronischen Daten, sondern legen ihrerseits ein Dossier an. Sobald alle Instanzen ihre Stellungnahmen übermittelt haben, kann die Bewilligung unter allfälligen Auflagen erteilt werden. Die Reorganisation des Bewilligungswesens hat sowohl die Anliegen der Kundinnen und Kunden als auch verwaltungsinterne Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen. So wird einerseits eine verbesserte Information der Kundinnen und Kunden über Zuständigkeiten, Anforderungen und Abläufe angestrebt. Andererseits sollen aber auch verwaltungsinterne Zuständigkeiten geklärt, Verfahrensabläufe optimiert sowie eine verbesserte Terminalsicherheit und Kostentransparenz hergestellt werden. Für eine grosse Zahl an Bewilligungen soll künftig gelten: eine Zuständigkeit, ein Antrag, eine Bewilligung, eine Rechnung.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Regierungsrat am 22. Januar 2007 entschieden, dass zur Umsetzung der anspruchsvollen Zielsetzung Massnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich sind. Der Regierungsrat beschloss, dass die Arbeiten im Teilprojekt Bewilligungswesen fortzuführen sind.

Folgende Leitplanken wurden u.a. durch den Regierungsrat gesetzt:

- Der Kanton soll für die Bewilligungsverfahren einen einheitlichen Ablauf (Anlaufstelle, Prüfung, Kontrolle, Rechnung) einführen und die Zahl der Ansprechpersonen reduzieren.
- Zur Verkürzung des Verfahrens sollen die Dossiers grundsätzlich digitalisiert werden und bereits bestehende Dokumente- und Workflowmanagementtools für die verschiedenen Bewilligungsarten eingesetzt werden.
- Die Verantwortlichkeiten für die Bewilligungen sind auf wenige Departemente zu konzentrieren.
- Die Gebührenverordnungen sollen dahingehend überarbeitet werden, dass für die Kundinnen und Kunden mehr Transparenz entsteht.
- Nicht mehr benötigte Bewilligungen sollen abgeschafft werden.

Seit Februar 2007 befassen sich drei Taskforces ("Taskforce Anlaufstelle", "Taskforce Bewilligungssoftware" und "Taskforce Gebühren und Reduktionen") im Teilprojekt Bewilligungswesen RV09 mit der Detailplanung zur Umsetzung der angesetzten Ziele. Die Resultate werden im Juni 2007 dem Regierungsrat vorgestellt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt





Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber